

Beschlussvorlage

zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Präsidiums des DRK-Kreisverband Schwerin e.V. durch die Kreisversammlung am 15.12.2021

<p>§ 3 Vorschlagsberechtigung und Nominierungsfrist</p> <p>(1) Wahlvorschläge (Vorschlagsberechtigung) können abgeben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des DRK Kreisverbandes Schwerin e.V.b) die Mitglieder der Gemeinschaftenc) die Mitglieder des Präsidiumsd) der Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (für den Vertreter der Gemeinschaften im Präsidium) auf der Grundlage von entsprechenden Gremienbeschlüssen. <p>(2) Die amtierenden Präsidiumsmitglieder haben das Recht, sich einer Wiederwahl zu stellen.</p> <p>(3) Soweit § 6 (2) nichts anderes bestimmt, müssen die Wahlvorschläge der Vorschlagsberechtigten bzw. die Erklärung von amtierenden Präsidiumsmitgliedern zur erneuten Kandidatur spätestens zwei Monate vor der Kreisversammlung/Vertreterversammlung (Wahlversammlung) schriftlich dem Wahlausschuss vorliegen.</p>	<p>§ 3 Vorschlagsberechtigung und Nominierungsfrist</p> <p>(1) bis (2) bleiben unverändert</p> <p>(3) Soweit § 6 (2) nichts anderes bestimmt, müssen die Wahlvorschläge der Vorschlagsberechtigten bzw. die Erklärung von amtierenden Präsidiumsmitgliedern zur erneuten Kandidatur spätestens zwei Monate vor der Kreisversammlung/Vertreterversammlung (Wahlversammlung) in Textform dem Wahlausschuss vorliegen. Dabei ist auch mitzuteilen, ob der Vorgeschlagene seine Bereitschaft zur Annahme einer Wahl erklärt hat.</p>	<p>Durch das Ersetzen des Zusatzes „schriftlich“ durch „in Textform“ ist eine Benachrichtigung auch auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) möglich.</p>
--	---	--

Dabei ist auch mitzuteilen, ob der Vorgeschlagene seine Bereitschaft zur Annahme einer Wahl erklärt hat.

§ 5 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Nominierungsfrist gemäß § 3 (3) prüft der Wahlausschuss die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge. Er kann zusätzliche Angaben zur Begründung eines Wahlvorschlages anfordern.
- (2) Der Wahlausschuss kann Vorschläge zurückweisen, wenn die Wahl des Vorgeschlagenen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen (z.B. keine Mitgliedschaft, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) ist. Wahlvorschläge können auch dann zurückgewiesen werden, wenn die Fristen nach § 3 (3) überschritten worden sind.
- (3) Im Ergebnis der Prüfung stellt der Wahlausschuss die Liste der Kandidaten (Wahlliste) auf. Sie ist in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern. Die Wahlliste enthält die wesentlichen Angaben zur Person des Kandidaten (Vor- und Nachname sowie Anschrift) und einen Hinweis auf den oder die Vorschlagenden.

§ 5 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) bis (3) bleiben unverändert.

<p>(4) Die Wahlliste ist dem Präsidium bekannt zu geben und den Vertretern mit der Einladung zur Kreisversammlung/Vertreterversammlung (Wahlversammlung) in Textform zu übersenden.</p> <p>(5) Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt und zur Kreisversammlung/Vertreterversammlung eingeladen werden. Die Benachrichtigung der Kandidaten kann im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.</p>	<p>(4) Die Wahlliste ist dem Präsidium bekannt zu geben und den Vertretern mit der Einladung zur Kreisversammlung/Vertreterversammlung (Wahlversammlung) in Textform zu übersenden.</p>	<p>Durch das Ersetzen des Zusatzes „schriftlich“ durch „in Textform“ ist eine Benachrichtigung auch auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) möglich.</p>
<p>§ 6 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahlen und führt während dieser Zeit die Kreisversammlung/Vertreterversammlung. Er beruft die notwendige Zahl von Wahlhelfern.</p> <p>(2) Eine Ergänzung der Wahlliste während der Kreisversammlung/Vertreterversammlung bedarf der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung. Es ist darüber offen abzustimmen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses unterrichtet die Wahlberechtigten über ihre Rechte und Pflichten und gibt die Wahlvorschläge bekannt. Den Kandida-</p>	<p>§ 6 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) bis (5) bleiben unverändert.</p>	

<p>ten ist vor der Wahl Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und auf Fragen der Wahlberechtigten zu antworten.</p> <p>(4) Es wird grundsätzlich offen gewählt. Die offene Wahl erfolgt durch die Auszählung der abgegebenen Stimmen der Wahlberechtigten.</p> <p>(5) Für den Fall, dass die Kreisversammlung/Vertreterversammlung eine geheime Wahl wünscht, erfolgte diese geheime Wahl durch Ausfüllen von nach Ämtern getrennten Stimmzetteln. Vorher überzeugt sich der Vorsitzende des Wahlausschusses davon, dass alle Anforderungen an eine geheime Wahl erfüllt sind, insbesondere darüber, ob die Wahlurnen leer und Stimmzettel nicht kenntlich gemacht sind. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel keine, unlesbare oder widersprüchliche Angaben enthält.</p>	<p>(6) Wird die Kreisversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt, findet die Wahl als Online-Wahl statt. Der für die Kreisversammlung verwendete Online-Wahlraum muss die Wahlgrundsätze einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl nachweislich einhalten.</p>	<p>Durch die Einführung der Absätze 6 und 7 werden die Einhaltung der Wahlgrundsätze, das Verfahren und der Ablauf der Online-Präsidiumswahl sowie die Stimmenabgabe und die Auswertung über das Online-Wahlsystem geregelt.</p>
--	---	--

(7) Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht elektronisch aus. Der Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiter) richtet die Online-Wahl ein, sobald die Kandidatenliste geschlossen ist. Er führt durch die Online-Wahl und erklärt die Funktion und Nutzung des Online-Wahlsystems

Nach Ablauf des Wahlzeitraumes wird die Wahl geschlossen. Es erfolgt eine elektronische Auswertung des Wahlergebnisses. Im Beisein des Wahlausschusses ruft der Wahlleiter das Wahlergebnis ab, stellt das Wahlergebnis fest und gibt dieses gemäß § 7 Absatz 3 bekannt.

Beschlussvorlage

zur Änderung der Wahlordnung des Deutschen Roten Schwerin e.V. zur Vertreterwahl (Listenwahl) durch die Kreisversammlung am 15.12.2021

§ 9 Annahme der Wahl	§ 9 Annahme der Wahl	
<p>(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter. Die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.</p> <p>(2) Lehnt ein gewählter Vertreter innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von 2 Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss hat festzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none">a) wer die Wahl als Vertreter und Ersatzvertreter angenommen hat,b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung zustande gekommen ist. Über diese Feststellungen ist entsprechend § 8 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Niederschrift anzufertigen.	<p>(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich von ihrer Wahl in Textform zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter. Die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen</p> <p>(2) und (3) bleiben unverändert.</p>	<p>Durch das Ersetzen des Zusatzes „schriftlich“ durch „in Textform“ ist eine Benachrichtigung auch auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) möglich.</p>